

Wesentliche Merkmale des Tarifs PRIMO.Z (plus)

Ambulante Heilbehandlung, Kurbehandlung

- 100% Kostenerstattung für ambulante ärztliche Heilbehandlung durch den Hausarzt oder nach Überweisung an einen Facharzt, sonst 75%
- Kostenerstattung f
 ür Naturheilverfahren durch Ärzte gem
 äß
 tariflicher Aufz
 ählung
- 100% Kostenerstattung für Vorsorgeuntersuchung nach gesetzlich eingeführten Programmen
- 100% Kostenerstattung für Fahrten und Transporte
- 100% Kostenerstattung für Strahlen-Diagnostik und -Therapie durch den Hausarzt oder nach Überweisung an einen Facharzt, sonst 75%
- 75% Kostenerstattung für Heilmittel gemäß dem tariflichen Heilmittelverzeichnis
- 75% Kostenerstattung für Arznei- und Verbandmittel bis 2.000 €, darüber hinaus 100%
- 100% Kostenerstattung für Sehhilfen bis 100 €
- 100% Kostenerstattung für refraktive Chirurgie bis 500 € Rechnungsbetrag pro Auge
- 75% Kostenerstattung für Hilfsmittel
- tarifliche Kostenerstattung für Schutzimpfungen gemäß den Empfehlungen der STIKO
- 75% Kostenerstattung für Psychotherapie für 50 Sitzungen/Kalenderjahr
- 75% Kostenerstattung für Heilpraktikerbehandlung bis 1.000 €

Zahnärztliche Leistungen

- 100% Kostenerstattung für Zahnbehandlung mit Rechnungshöchstbeträgen
- 75% Kostenerstattung für Zahnersatz mit Rechnungshöchstbeträgen
- 75% Kostenerstattung für kieferorthopädische Maßnahmen mit Rechnungshöchstbeträgen

Stationäre Heilbehandlung

- 100% Kostenerstattung im Mehrbettzimmer
- 100% Kostenerstattung für belegärztliche Behandlung
- 100% Kostenerstattung im Zweibettzimmer (Tarifstufe PRIMO.Z plus)
- 100% Kostenerstattung für privatärztliche Behandlung (Tarifstufe PRIMO.Z plus)
- 100% Kostenerstattung für Krankentransport

Selbstbehalt/Bonus

- in den Tarifstufen PRIMO.SB 1 Z (plus) –
 PRIMO.SB 3 Z (plus)gelten Selbstbehalte je Person in Höhe von
 - 1.200 € in Tarifstufe PRIMO.SB 3 Z(plus)600 € in Tarifstufe PRIMO.SB 2 Z(plus)
 - 300 € in Tarifstufe PRIMO.SB 1 Z (plus)
- in Tarifstufe PRIMO. Bonus Z (plus) erhält die versicherte Person einen monatlichen Bonus in Höhe von 30 €, der im Leistungsfall verrechnet wird

Nicht versichert sind

- Unterkunft und Verpflegung bei Kurbehandlung
- Künstliche Befruchtung

Tarif PRIMO.Z (plus)

Krankheitskosten-Vollversicherung Fassung Januar 2013

Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Der Tarif (Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) gilt nur in Verbindung mit Teil I (Musterbedingungen 2009 des Verbandes der privaten Krankenversicherung [MB/KK 2009]) und Teil II (Tarifbedingungen [TB/KK 2013]) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

I. Versicherungsfähigkeit

Versicherungsfähig sind alle im Tätigkeitsgebiet des Versicherers wohnenden Personen, sofern der Versicherer für diese Personen, falls sie einer bestimmten Berufsgruppe (z.B. Mediziner) angehören, keine speziellen Tarife anbietet. Dies gilt gleichermaßen für die mit diesen Personen in häuslicher Gemeinschaft lebenden oder von ihnen wirtschaftlich abhängigen Familienangehörigen.

Neben Tarif PRIMO.Z darf keine weitere Krankheitskostenversicherung bei der HALLESCHE Krankenversicherung oder einer anderen privaten Krankenversicherung fortgeführt oder abgeschlossen werden. Krankenhaustagegeld-, Krankentagegeld-, Pflegeversicherungen, die Sonderbedingungen für Modifizierte BeitragsZahlung (MBZ.flex) sowie Auslandsreise-Zusatzversicherungen können zusammen mit Tarif PRIMO.Z abgeschlossen werden.



II. Versicherungsleistungen

Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für

1. Ambulante Heilbehandlung, Kurbehandlung

Ärztliche Leistungen sind im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) bis zu deren Höchstsätzen (siehe Anhang 1) erstattungsfähig.

1.1 Arztbehandlungen

Hierzu gehören:

Beratungen, Besuche, Untersuchungen, Sonderleistungen, Wegegebühren, Operationen sowie Hebammenhilfe.

Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen für künstliche Befruchtung – auch bei stationärer Behandlung.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden gemäß Abschnitt II.1.18 erstattet.

1.2 Naturheilverfahren

Außerdem besteht Versicherungsschutz für folgende Naturheilverfahren durch Ärzte:

- Hydro- und Balneotherapie (Bäder, Güsse, Druckstrahlmassagen, Wickel, Packungen und Dämpfe)
- Kälte- und Wärmetherapie
- Bewegungstherapie
- Atemtherapie
- Blutegelbehandlung
- Schröpfen
- Chirotherapie
- Präparate der Phytotherapie
- Präparate der Anthroposophie
- Klassische Homöopathie
- Akupunktur zur Schmerzbehandlung

Soweit es sich dabei um ärztliche Leistungen handelt, sind diese gemäß Abschnitt II.1.1 erstattungsfähig und werden gemäß Abschnitt II.1.18 erstattet.

Soweit es sich dabei um Heilmittel handelt, werden diese gemäß Abschnitt II.1.6 erstattet. Handelt es sich dabei um Arzneimittel, werden diese gemäß Abschnitt II.1.7 erstattet.

1.3 Vorsorgeuntersuchungen

Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für Vorsorgeuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten nach den gesetzlich eingeführten Programmen ohne Altersbegrenzung.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden zu 100% erstattet.

1.4 Fahrten und Transporte

Erstattungsfähig sind Notfalltransporte bis zum nächst erreichbaren geeigneten Arzt sowie Fahrten bei Dialyse, Tiefenbestrahlung und Chemotherapie.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden zu 100% erstattet

1.5 Strahlen-Diagnostik und -Therapie

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden gemäß Abschnitt ${\rm II}.1.18$ erstattet.

1.6 Heilmittel

Es besteht Versicherungsschutz für folgende Heilmittel:

Inhalationen, Krankengymnastik/Bewegungsübungen, Massagen, Packungen/Hydrotherapie/Bäder, Kälte- und Wärmebehandlung, Elektrotherapie, Lichttherapie, Logopädie, Beschäftigungstherapie (Ergotherapie), Podologie bei diabetischem Fußsyndrom, Geburtsvorbereitung sowie Rückbildungsgymnastik.

Nach vorheriger schriftlicher Zusage besteht darüber hinaus Versicherungsschutz für Rehabilitationssport/Funktionstraining in Gruppen durch hierfür anerkannte Leistungserbringer.

Die bis zu den im Heilmittelverzeichnis (Anhang 2) genannten Preisen erstattungsfähigen Aufwendungen werden zu 75% erstattet.

1.7 Arznei- und Verbandmittel

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden je Person und Kalenderjahr bis zur Höhe von $2.000 \in$ zu 75%, der $2.000 \in$ übersteigende Teil zu 100% erstattet.

Als Arzneimittel gelten nicht Ovulationshemmer, Geriatrika, Nähr- und Stärkungsmittel (mit Ausnahme der in § 4 Teil II Abs. 5 der AVB beschriebenen medikamentenähnlichen Nährmittel), Haarwuchsmittel, Abmagerungspräparate, Hormonpräparate im Rahmen von Anti-Aging-Maßnahmen, potenzfördernde, kosmetische und Desinfektionsmittel, reine Mineralwässer, Badezusätze und Ähnliches, auch wenn sie vom Behandler verordnet sind und heilwirksame Stoffe enthalten.

1.8 Schutzimpfungen

Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für Grippeschutzimpfungen, Impfungen gegen Tetanus, Diphtherie, Tollwut, Poliomyelitis (Kinderlähmung) und für Zeckenschutzimpfungen.

Erstattungsfähig sind auch Aufwendungen für Einzel- und Mehrfachimpfungen, die von der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut (STIKO) empfohlen werden; ausgenommen sind Impfungen, die aus Anlass einer Auslandsreise angeraten sind und Impfungen wegen beruflicher Tätigkeit, zu deren Angebot der Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen für die ärztlichen Leistungen (Beratung, Verordnung und Impfung) sind gemäß Abschnitt II.1.1 erstattungsfähig und werden gemäß Abschnitt II.1.18 erstattet.

Die Kosten des Impfstoffes werden als Arzneimittel gemäß Abschnitt II.1.7 erstattet.

1.9 Medizinische Hilfsmittel (mit Ausnahme von Sehhilfen) 1.9.1 Hilfsmittelbegriff

Erstattungsfähig sind Aufwendungen für Hilfsmittel (sächliche und technische Mittel sowie Körperersatzstücke) in Standardausführung (einfache Ausführung),



- die Behinderungen, Krankheits- oder Unfallfolgen unmittelbar mildern oder ausgleichen (z.B. Krankenfahrstühle, Prothesen),
- die zur Therapie und Diagnostik erforderlich sind (z.B. Blutdruckmessgeräte),
- die zur Lebenserhaltung erforderlich sind (lebenserhaltende Hilfsmittel wie z. B. Beatmungsgeräte).

Erstattungsfähig ist ferner die Anschaffung und Ausbildung eines Blindenhundes.

Erstattungsfähig sind auch Aufwendungen für Instandsetzung, Unterweisung und Reparatur von Hilfsmitteln, ausgenommen Reparaturen von Sohlen und Absätzen von orthopädischen Maßschuhen.

Nicht erstattungsfähig sind Hilfsmittel,

- deren Kosten die Pflegepflichtversicherung dem Grunde nach zu erstatten hat,
- die dem Fitness-, Wellness- und/oder Entspannungsbereich zuzuordnen sind.
- die Gebrauchsgegenstände und Hygieneartikel des täglichen Lebens sind (z.B. Fieberthermometer, Anti-Allergie-Bettwäsche).

1.9.2 Rechnungshöchstbeträge

Folgende Hilfsmittel sind bis zu den aufgeführten Rechnungsbeträgen erstattungsfähig:

- Hörgeräte bis zu einem Rechnungsbetrag von 1.500 € je Hörgerät; ein Anspruch auf die Leistung für den erneuten Bezug eines Hörgerätes entsteht dabei frühestens nach 5 Jahren seit dem letzten Bezug,
- orthopädische Schuhe bis zu einem Rechnungsbetrag von 250 € je Kalenderjahr.

1.9.3 Erstattung

Die erstattungsfähigen Aufwendungen für Hilfsmittel werden zu 75% erstattet.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen für Hilfsmittel, deren Rechnungsbetrag bei Eigenbezug $350\,$ € übersteigen würde, werden zu 90% erstattet, sofern

- dem Versicherer vor Bezug des Hilfsmittels die ärztliche Verordnung vorgelegt wird und
- der Versicherer beauftragt wird, das Hilfsmittel (Leihgerät oder Kauf) über seiner Partner oder geeignete Sanitätshäuser auszuliefern.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, werden 90% der erstattungsfähigen Aufwendungen auch dann erstattet, wenn der Versicherer das Hilfsmittel nicht ausliefern lassen kann.

1.9.4 Begrenzung der Eigenbeteiligung für Hilfsmittel

Übersteigen die erstattungsfähigen Aufwendungen je Person und je Kalenderjahr 10.000 €, wird der übersteigende Teil zu 100% erstattet. Aufwendungen, die sich durch das Überschreiten der in Punkt 1.9.2 genannten Rechnungshöchstbeträge ergeben, zählen nicht zu den erstattungsfähigen Aufwendungen.

1.10 Sehhilfen (Brille oder Kontaktlinsen) und refraktive Chirurgie

- Erstattungsfähig sind 100% der Aufwendungen für Sehhilfen bis zu einem Rechnungsbetrag von insgesamt 100 €. Ein Anspruch auf die Leistung für den erneuten Bezug einer Sehhilfe entsteht frühestens nach 2 Jahren seit dem letzten Bezug. Vor Ablauf von 2 Jahren entsteht ein erneuter Anspruch nur bei einer Veränderung der Sehschärfe von mindestens 0,5 Dioptrien.
- Aufwendungen im Zusammenhang einer Korrektur von Fehlsichtigkeit mittels refraktiver Chirugie (z.B. LASIK) werden bis zu einem Rechnungsbetrag von 500 € pro Auge erstattet. Ein erneuter Leistungsanspruch entsteht für das jeweilige Auge frühestens nach 5 Jahren.

1.11 Psychotherapie

Pro Kalenderjahr werden 50 Sitzungen zu 75% erstattet.

1.12 Soziotherapie

Aufwendungen für Soziotherapie sind nach vorheriger schriftlicher Leistungszusage des Versicherers erstattungsfähig, wenn die versicherte Person wegen schwerer psychischer Erkrankungen nicht in der Lage ist, ärztliche oder ärztlich verordnete Leistungen selbstständig in Anspruch zu nehmen und wenn diese geeignet ist Krankenhausbehandlung zu vermeiden oder zu verkürzen, oder wenn Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht ausführbar ist.

Für Soziotherapie dürfen Ärzte für Psychiatrie oder Nervenheilkunde oder, nach Verordnung durch diese Ärzte, auch Fachkräfte für Soziotherapie in Anspruch genommen werden.

Ein Anspruch besteht für höchstens 120 Stunden innerhalb von drei Jahren je Versicherungsfall.

Aufwendungen für Ärzte sind im tariflichen Umfang innerhalb des Gebührenrahmens der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) erstattungsfähig.

Bei Aufwendungen für Fachkräfte für Soziotherapie ist höchstens der Betrag erstattungsfähig, der für die Versorgung eines Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung aufzuwenden wäre.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden zu 100% erstattet

1.13 Entbindung in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung

Bei einer Entbindung in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung (z.B. Geburtshaus, Hebammenhaus) werden die entstandenen Aufwendungen zu 100% erstattet, höchstens jedoch die Aufwendungen, die bei einer entsprechenden Geburt im Krankenhaus entstanden wären. Diese Aufwendungen sind auch erstattungsfähig, wenn nach einer begonnenen Geburt (Einsetzen von Eröffnungswehen oder Blasensprung) die Verlegung in ein Krankenhaus erforderlich wird.

1.14 Spezialisierte ambulante Palliativversorgung

Erstattungsfähig sind Aufwendungen für ärztlich verordnete spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV), die darauf abzielt, die Betreuung der versicherten Person in der vertrauten



häuslichen Umgebung oder dem familiären Bereichs zu ermöglichen, wenn

- die versicherte Person an einer nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankung leidet,
- eine begrenzte Lebenswartung von Wochen oder wenigen Monaten – bei Kindern auch Jahren – zu erwarten ist, und
- eine besonders aufwändige Versorgung notwendig ist.

Als häusliche Umgebung gelten hierbei auch Altersheime, stationäre Pflegeeinrichtungen und Hospize.

Erstattet werden 100% der erstattungsfähigen Aufwendungen durch Ärzte und durch Fachkräfte für spezialisierte ambulante Palliativversorgung bis zu der Höhe des Betrags, der für die Versorgung eines Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung aufzuwenden wäre.

1.15 Häusliche Krankenpflege

Erstattungsfähig sind Aufwendungen für ärztlich verordnete häusliche Krankenpflege (bestehend aus medizinischer Behandlungspflege, Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung) außerhalb von stationären Einrichtungen wie Pflegeheimen, Hospizen und Rehabilitationseinrichtungen durch geeignete Fachkräfte, wenn und soweit eine im Haushalt lebende Person den Kranken in dem erforderlichen Umfang nicht pflegen und versorgen kann und wenn

- die häusliche Krankenpflege zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist (Sicherungspflege)
- Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht durchführbar ist oder wenn sie durch die häusliche Krankenpflege vermieden oder verkürzt wird (Krankenhausvermeidungspflege),

 $im\ nach folgenden\ Umfang:$

 a) Erstattungsfähig sind bei der Sicherungspflege und Krankenhausvermeidungspflege die im Einzelfall erforderlichen Aufwendungen für die medizinische Behandlungspflege (z.B. Wundversorgung, Verbandswechsel).

Bei der Krankenhausvermeidungspflege sind darüber hinaus auch Aufwendungen für die im Einzelfall erforderliche Grundpflege (z.B. Körperpflege, An- und Auskleiden) sowie hauswirtschaftliche Versorgung (z.B. Einkaufen, Kochen) für bis zu vier Wochen je Versicherungsfall erstattungsfähig, sofern keine Pflegebedürftigkeit im Sinne der Pflegeversicherung besteht. Über vier Wochen hinaus sind diese Aufwendungen nur dann erstattungsfähig, wenn und soweit der Versicherer sie vorher schriftlich zugesagt hat.

b) Von den in Absatz a) genannten erstattungsfähigen Aufwendungen werden 100% erstattet, soweit sie angemessen sind. Angemessen sind Aufwendungen bis zur Höhe der allgemein ortsüblichen Sätze.

Falls auf Dauer voraussichtlich für mindestens 6 Monate, ein besonders hoher Pflegebedarf an medizinischer Behandlungspflege besteht, der die ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegekraft zur individuellen Kontrolle und Einsatzbereitschaft erfordert,

insbesondere weil behandlungspflegerische Maßnahmen in ihrer Intensität und Häufigkeit unvorhersehbar am Tag und

in der Nacht erfolgen oder die Bedienung und Überwachung eines lebenserhaltenden Hilfsmittels (z.B. Beatmungsgerätes) am Tag und in der Nacht erforderlich ist (Intensiv-Behandlungspflege)

und ist diese Intensiv-Behandlungspflege sowohl in der häuslichen Umgebung als auch in einer im Umkreis von 50 km hiervon befindlichen geeigneten Einrichtung (Pflegeheim) möglich, gelten die jeweils günstigsten Kosten für die Behandlungspflege als angemessen.

Die angemessenen Aufwendungen für Intensiv-Behandlungspflege werden auch in stationären Einrichtungen (z.B. Pflegeheime) erstattet.

Zur Feststellung der Angemessenheit der Aufwendungen wird empfohlen, eine Kostenzusage des Versicherers einzuholen.

1.16 Kurbehandlung

Bei einer Kur in einem Heilbad oder Kurort, auch bei einem Aufenthalt in einem Sanatorium sowie bei einer stationären Kur, sind Aufwendungen gemäß Abschnitt II.1.1 bis 1.11 erstattungsfähig.

1.17 Ambulante Heilbehandlung durch Heilpraktiker

Heilpraktiker im Sinne des deutschen Heilpraktikergesetzes dürfen in Anspruch genommen werden. Zu den erstattungsfähigen Aufwendungen gehören alle im Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH – Stand 1985) aufgeführten Untersuchungsund Behandlungsmethoden einschließlich Heilmittel und Wegegebühren bis zum jeweiligen aufgeführten Höchstbetrag sowie Arznei- und Verbandmittel.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden bis zu einem jährlichen Rechnungsbetrag von $1.000~\rm C$ zu 75% erstattet.

Beginnt die Versicherung nicht am 1. Januar eines Kalenderjahres, so ermäßigt sich der Betrag von 1.000 € für dieses Jahr um jeweils 1/12 für jeden nicht versicherten Monat. Endet die Versicherung während eines Kalenderjahres, ermäßigt sich der jeweilige Höchstbetrag nicht.

1.18 Erstattet werden

- a) die erstattungsfähigen Aufwendungen gemäß
 - Abschnitt II.1.1 ärztliche Heilbehandlung zu 100%,
 - Abschnitt II.1.5 Strahlen-Diagnostik und -Therapie zu 100%,

wenn die Behandlung durch einen Hausarzt, Augenarzt, Gynäkologen, Kinderarzt ohne Schwerpunktbezeichnung (siehe Anhang 4), Notarzt oder Bereitschaftsarzt durchgeführt wird

Der Hausarzt ist bei der ersten Inanspruchnahme von Leistungen aus diesem Tarif – oder bei Wechsel des Hausarztes – dem Versicherer namentlich zu benennen. Als Hausarzt kann ein Arzt für Allgemeinmedizin oder ein praktischer Arzt gewählt werden. Ausnahmsweise kann ein Internist ohne Schwerpunktbezeichnung (siehe Anhang 4) als Hausarzt gewählt werden; hierzu ist jedoch die Zustimmung des Versicherers einzuholen. Der Erstattungsprozentsatz von 100% gilt auch für Behandlungen durch andere als die oben genannten Ärzte, wenn der Hausarzt die Weiterbehandlung



veranlasst und dies formlos bestätigt. Diese Bestätigung ist dem Erstattungsantrag beizufügen.

Bei Behandlungen durch Notärzte oder Bereitschaftsärzte muss aus der Rechnung ersichtlich sein, dass es sich um eine Behandlung im Rahmen eines Not- oder Bereitschaftsdienstes handelte.

Sofern die versicherte Person sich mehr als 100 km von ihrem Wohnsitz entfernt aufhält, gilt jeder Arzt für Allgemeinmedizin oder jeder praktische Arzt auch ohne vorherige namentliche Nennung an den Versicherer als Hausarzt im Sinne dieses Tarifs.

- b) die erstattungsfähigen Aufwendungen gemäß
 - Abschnitt II.1.1 ärztliche Heilbehandlung zu 75%,
 - Abschnitt II.1.5 Strahlen-Diagnostik und -Therapie zu 75%,

wenn die Behandlung durch andere als die oben (siehe oben Abschnitt II.1.18a)) genannten Ärzte erfolgt, ohne dass der Hausarzt zur Weiterbehandlung an sie überwiesen hat, oder

wenn ein Internist (ohne Schwerpunktbezeichnung) ohne Zustimmung des Versicherers als Hausarzt gewählt wird.

Veranlasst der Hausarzt nach der (Erst-)Behandlung eine Weiterbehandlung durch den Facharzt und bestätigt dies formlos, wird ab diesem Zeitpunkt eine Erstattung gemäß 1.18a) vorgenommen. Diese Bestätigung ist dem Erstattungsantrag beizufügen.

2. Zahnleistungen

Zahnärztliche Leistungen sind im Rahmen der Gebührenordnungen für Zahnärzte und Ärzte (GOZ/GOÄ) bis zu deren Höchstsätzen (siehe Anhang 1) erstattungsfähig.

Zahntechnische Leistungen gemäß Anhang 5 (Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen) sind bis zu den dort genannten Preisen erstattungsfähig.

2.1 Zahnbehandlung

Hierzu gehören allgemeine, prophylaktische, konservierende und chirurgische Leistungen, Röntgenleistungen, Parodontosebehandlung sowie Untersuchungen und Beratungen.

Erstattet werden 100% der erstattungsfähigen Aufwendungen (vgl. auch Abschnitt II.2.4 Rechnungshöchstbeträge).

2.2 Zahnersatz

Als Zahnersatz gelten prothetische Leistungen, Zahnkronen, Zahnbrücken, Prothesen, Reparatur von Zahnersatz, Aufbissbehelfe und Schienen, Implantate (einschließlich der in diesem Zusammenhang notwendigen vorbereitenden chirurgischen Maßnahmen zum Aufbau des Kieferknochens) und Inlays (Metall/Keramik/Kunststoff) sowie funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen, die in Zusammenhang mit Zahnersatz anfallen.

Erstattet werden die erstattungsfähigen Aufwendungen zu 75% (vgl. auch Abschnitt II.2.4 Rechnungshöchstbeträge).

Die tarifliche Leistung für Zahnersatz setzt voraus, dass dem Versicherer vor Behandlungsbeginn, sofern die hierfür anfallenden Kosten voraussichtlich den Rechnungsbetrag von 2.500 € übersteigen, die medizinische Notwendigkeit der Maßnahme durch einen Heil- und Kostenplan (inklusive des Kostenvoranschlages des zahntechnischen Labors) nachgewiesen ist. Bei Nichtvorlage besteht hinsichtlich der über 2.500 € hinausgehenden erstattungsfähigen Aufwendungen nur Anspruch auf die Hälfte der tariflichen Leistung.

Bei Zahnersatz in Form von Implantaten ist die medizinische Notwendigkeit unabhängig von der Höhe des Rechnungsbetrages dem Versicherer vor Behandlungsbeginn immer durch einen Heil- und Kostenplan nachzuweisen. Bei Nichtvorlage erfolgt die Erstattung unabhängig vom Rechnungsbetrag insgesamt zur Hälfte der tariflichen Leistung.

2.3 Kieferorthopädische Maßnahmen

Als kieferorthopädische Maßnahmen gelten auch funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen, die in Zusammenhang mit kieferorthopädischen Maßnahmen anfallen.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden zu 75% erstattet (vgl. auch Abschnitt II.2.4 Rechnungshöchstbeträge).

Bei kieferorthopädischen Maßnahmen ist die medizinische Notwendigkeit unabhängig von der Höhe des Rechnungsbetrages dem Versicherer vor Behandlungsbeginn immer durch einen Heil- und Kostenplan nachzuweisen.

2.4 Rechnungshöchstbeträge

Für Leistungen nach Abschnitt II.2.1 bis 2.3 gelten zusammen nachstehende erstattungsfähige Rechnungshöchstbeträge, aus denen die Leistung erbracht wird:

insgesamt

1.000 € im 1. Kalenderjahr,

2.000 € im 1. bis 2. Kalenderjahr,

3.000 € im 1. bis 3. Kalenderjahr,

4.000 € im 1. bis 4. Kalenderjahr,

5.000 € im 1. bis 5. Kalenderjahr,

5.000 € jährlich ab dem 6. Kalenderjahr.

Der jeweilige Höchstbetrag bezieht sich auf die für Behandlungen im jeweiligen Kalenderjahr bzw. den jeweiligen Kalenderjahren anfallenden erstattungsfähigen Aufwendungen.

Die oben aufgeführten Rechnungshöchstbeträge gelten nicht für einen durch Unfall verursachten Versicherungsfall, sofern sich der Unfall nach Vertragsabschluss ereignet hat und durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.

Die Leistungsabrechnung erfolgt stets in der Reihenfolge der Einreichung der Kostenbelege und der dort genannten Behandlungsdaten.



3. Stationäre Heilbehandlung

Erstattungsfähig sind 100% der Aufwendungen für

3.1 Allgemeine Krankenhausleistungen

a) In Krankenhäusern, die nach dem Krankenhausentgeltgesetz bzw. der Bundespflegesatzverordnung abrechnen, gelten als Kosten für allgemeine Krankenhausleistungen Pflegesätze, Sonderentgelte, Fallpauschalen, die gesondert berechnete Vergütung der Beleghebamme sowie des -entbindungspflegers.

Erstattungsfähig ist die gesondert berechnete Vergütung des Belegarztes im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) bis zu deren Höchstsätzen (siehe Anhang 1). Zahnärztliche Leistungen bei stationärem Aufenthalt sind gemäß II.2 erstattungsfähig.

b) In Krankenhäusern, die nicht nach dem Krankenhausentgeltgesetz bzw. der Bundespflegesatzverordnung abrechnen, gelten als allgemeine Krankenhausleistungen die Aufwendungen für einen Aufenthalt in der preiswertesten Zimmerkategorie einschließlich ärztlicher Leistungen (ohne privatärztliche Leistungen) und Nebenkosten sowie der Leistung einer Hebamme und eines Entbindungspflegers.

Für Aufwendungen dieser Krankenhäuser in Deutschland ist der Versicherer leistungspflichtig, soweit sie die nach dem Krankenhausentgeltgesetz bzw. der Bundespflegesatzverordnung vorgegebenen Entgelte nicht mehr als 50% übersteigen. Maßgeblich für die Berechnung ist der Landesbasisfallwert des Bundeslandes, in dem die versicherte Person behandelt worden ist. Die Begrenzung gilt nicht, wenn im Rahmen eines Notfalles, also einer nicht planbaren Behandlung, das Krankenhaus die nächstgelegene geeignete Behandlungsstätte darstellt.

Bei einer Behandlung im Ausland wird bis zum Höchstpreis der allgemeinen Krankenhausleistungen in der Bundesrepublik Deutschland erstattet. Mit diesen Aufwendungen sind auch die Arztkosten und sämtliche Nebenkosten abgegolten.

3.2 Wahlleistungen

- a) In Krankenhäusern, die nach dem Krankenhausentgeltgesetz bzw. der Bundespflegesatzverordnung abrechnen, gelten als Wahlleistungen nach dem Krankenhausentgeltgesetz bzw. der Bundespflegesatzverordnung die gesondert berechenbare Unterkunft im Ein- oder Zweibettzimmer (Zuschlag zum Pflegesatz) und die gesondert vereinbarte privatärztliche Behandlung.
- b) In Krankenhäusern, die nicht nach dem Krankenhausentgeltgesetz bzw. der Bundespflegesatzverordnung abrechnen, gelten als Wahlleistungen die zusätzlichen Kosten für ein Ein- oder Zweibettzimmer und die gesondert vereinbarte privatärztliche Behandlung. Können diese nicht nachgewiesen werden, so gelten die entsprechenden Kosten des nächstgelegenen vergleichbaren Krankenhauses.

Die gesondert vereinbarte privatärztliche Behandlung ist erstattungsfähig, soweit sie im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) berechnet werden darf und deren Höchstsätze (siehe Anhang 1) nicht übersteigt.

Die Erstattung in den einzelnen Tarifstufen ist in Abschnitt II.3.4 beschrieben.

3.3 Krankentransport

Hin- und Rücktransport zum und vom nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus.

3.4 Erstattung

Erstattet werden 100% der erstattungsfähigen Aufwendungen, und zwar

a) in den Tarifstufen PRIMO.Z plus bei Aufenthalt im Zwei- oder Mehrbettzimmer.

Bei Aufenthalt im Einbettzimmer ist die Erstattung beschränkt auf die privatärztliche Behandlung, den Krankentransport sowie die sonstigen erstattungsfähigen Aufwendungen, die bei einem Aufenthalt im Zweibettzimmer entstanden wären. Können diese nicht nachgewiesen werden, so gelten die entsprechenden Aufwendungen des nächstgelegenen vergleichbaren Krankenhauses.

Für nicht in Anspruch genommene Wahlleistungen im Krankenhaus erhält der Versicherungsnehmer ein Krankenhaustagegeld

- in Höhe von 20 € täglich bei Nichtinanspruchnahme des Kostenersatzes für den Unterkunftszuschlag
- in Höhe von 25 € täglich bei Nichtinanspruchnahme des Kostenersatzes für gesondert vereinbarte privatärztliche Behandlung.
- b) in den Tarifstufen PRIMO.Z bei Aufenthalt im Ein-Zwei- oder Mehrbettzimmer beschränkt auf die allgemeinen Krankenhausleistungen und den Krankentransport.

3.5 Stationäre Hospizversorgung

Erstattungsfähig sind Aufwendungen für eine ärztlich verordnete, notwendige stationäre oder teilstationäre Versorgung in einem Hospiz in dem palliativ-medizinische Behandlung erbracht wird, wenn

- die versicherte Person an einer nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankung leidet,
- eine begrenzte Lebenswartung von Wochen oder wenigen Monaten – bei Kindern auch Jahren – zu erwarten ist, und
- eine ambulante Versorgung im Haushalt oder der Familie der versicherten Person bzw. eine Versorgung in einer Pflegeeinrichtung nicht mehr angemessen erbracht werden kann.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden nach Abzug anderweitiger Leistungsansprüche, z.B. aus der privaten Pflegepflichtversicherung, bis zu der Höhe erstattet, die für die Versorgung eines Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung aufzuwenden wäre.



III. Bonus und Selbstbehalt zur Förderung kostenbewussten Verhaltens

1. Bonus

In den Tarifstufen PRIMO. Bonus Z erhält der Versicherungsnehmer für jede versicherte Person je versicherten Monat, in dem Versicherungsschutz nach den Tarifen PRIMO. Bonus Z besteht, einen Bonus von $30 \in -$ maximal ergibt dies einen Bonus von $360 \in$ je Kalenderjahr je versicherte Person.

Der Bonus wird monatlich auf ein Konto des Versicherungsnehmers ausgezahlt. Voraussetzung für die Auszahlung des Bonus ist die Bezahlung des Beitrags per Lastschrifteinzugsverfahren

Werden Rechnungen zur Erstattung eingereicht, wird der gesamte jährliche Bonus von 360 € auf den Erstattungsbetrag angerechnet. Dies gilt auch, wenn die Versicherung nach PRIMO. Bonus Z vor Ablauf eines Kalenderjahres endet.

Beginnt die Versicherung nicht am 1. Januar eines Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Anrechnung für dieses Jahr um jeweils 1/12 für jeden Monat, in dem die Versicherung noch nicht bestand.

2. Selbstbehalt

In den folgenden Tarifstufen gelten Selbstbehalte. Die tarifliche Leistung wird um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Der Selbstbehalt beträgt je versicherte Person in

■ den Tarifstufen PRIMO.SB 1 Z 300 €

■ den Tarifstufen PRIMO.SB 2 Z 600 €

■ den Tarifstufen PRIMO.SB 3 Z 1.200 €

Der jeweilige Selbstbehalt bezieht sich auf den Gesamtbetrag der in einem Kalenderjahr für die versicherte Person zu erstattenden Beträge einschließlich des Krankenhaustagegeldes für nicht in Anspruch genommenen Kostenersatz für Wahlleistungen im Krankenhaus.

Beginnt die Versicherung in den Tarifstufen PRIMO.SB 1 Z, PRIMO.SB 2 Z und PRIMO.SB 3 Z nicht am 1. Januar eines Kalenderjahres, so ermäßigt sich der jeweilige Selbstbehalt für dieses Jahr um jeweils 1/12 für jeden nicht versicherten Monat. Endet die Versicherung während eines Kalenderjahres, ermäßigt sich der Selbstbehalt nicht.

IV. Einreichung von Kostenbelegen

Es wird empfohlen, Kostenbelege erst ab der Höhe des jeweiligen Selbstbehalts bzw. der jährlichen Bonusleistung einzureichen. Diese liegt

in den Tarifstufen PRIMO.Bonus Z bei
 in den Tarifstufen PRIMO.SB 1 Z bei
 300 €
 in den Tarifstufen PRIMO.SB 2 Z bei
 600 €

■ in den Tarifstufen PRIMO.SB 3 Z bei 1.200 €

V. Optionsrecht

- a) Die versicherte Person hat nach Ablauf des dritten Versicherungsjahres seit Versicherungsbeginn in Tarif PRIMO.Z zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres folgende Optionsrechte innerhalb des Tarifs PRIMO.Z:
 - Der bestehende Versicherungsschutz kann auf eine niedrigere Selbstbehaltstufe umgestellt werden.
 - Der bestehende Versicherungsschutz kann auf denselben Versicherungsschutz mit stationären Wahlleistungen umgestellt werden (z.B. PRIMO.Bonus Z auf PRIMO.Bonus Z plus).

Diese Optionen können einzeln oder zusammen ausgeübt werden.

Der Versicherer wird einen solchen Antrag ohne neue Gesundheitsprüfung und ohne neue Wartezeiten annehmen, wenn die Umstufung spätestens 2 Monate vor dem Umstellungszeitpunkt beantragt wurde.

b) Stellt die versicherte Person innerhalb der Elternzeit gemäß des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BErzGG) den Versicherungsschutz auf eine höhere Selbstbehaltstufe um, besteht folgende Option auf Rückumstellung:

Fällt die o.g. Voraussetzung weg, so wird der Versicherer einen Antrag auf Rückumstellung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzung ohne neue Gesundheitsprüfung und ohne neue Wartezeiten annehmen. Der Antrag auf Rückumstellung muss dafür innerhalb von 2 Monaten nach Ende der Elternzeit gestellt werden.

VI. Leistungsanpassung

Gemäß § 8b Teil I Nr. 1 bzw. § 8b Teil II der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (MB/KK 2009) können bei nicht nur vorübergehender Abweichung der tatsächlich erforderlichen von den rechnungsmäßig kalkulierten Leistungsauszahlungen die Beiträge mit Zustimmung des Treuhänders angepasst werden.

Um den Wert des Versicherungsschutzes zu erhalten, können im Fall einer Beitragsanpassung im Tarif PRIMO.Z auch betragsmäßig festgelegte erstattungsfähige Höchstbeträge, ersatzweise Krankenhaustagegelder sowie die Bonusleistung gemäß Abschnitt III. des Tarifs PRIMO.Z mit Zustimmung des Treuhänders geändert werden.

Der Versicherer ist unter den Voraussetzungen des § 203 Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (siehe Anhang 7) und § 18 Teil I Abs. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (MB/KK 2009) auch berechtigt, die im Heilmittelverzeichnis und im Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen genannten Leistungen und Höchstpreise mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse auch für den noch nicht abgelaufenen Teil des Versicherungsjahres den veränderten Verhältnissen anzupassen.



VII. Obliegenheiten

Eine weitere Krankheitskostenversicherung ist neben der Versicherung nach Tarif PRIMO.Z für keine der versicherten Personen zulässig. Nicht davon betroffen sind Krankenhaustagegeld-, Krankentagegeld-, Pflegeversicherungen, die Sonderbedingungen für Modifizierte BeitragsZahlung (MBZ.flex) und Auslandsreise-Zusatzversicherungen.

Der Versicherer ist mit den in § 28 Abs. 2 bis 4 VVG (siehe Anhang 7) vorgeschriebenen Einschränkungen ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn diese Obliegenheit verletzt wird. Ferner kann er unter der Voraussetzung des § 28 Abs. 1 VVG (siehe Anhang 7) innerhalb eines Monats nach dem Bekanntwerden der Obliegenheitsverletzung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern die Versicherung nicht der Erfüllung der Pflicht zur Versicherung dient.

VIII. Anhang

Anhang 1

Höchstsätze der GOÄ sind derzeit der 3,5fache Satz für persönlich ärztliche Leistungen bzw. der 2,5fache Satz bei medizinisch-technischen Leistungen bzw. der 1,3fache Satz für Leistungen gemäß Abschnitt M (Laborleistungen) sowie nach Ziffer 437 der GOÄ. Höchstsatz der GOZ ist derzeit der 3,5fache Satz.

Anhang 2

Heilmittelverzeichnis siehe Seite 9-10

Anhang 3

(entfallen)

Anhang 4

Schwerpunktbezeichnungen sind:

- bei Kinderärzten z.B. Kinderkardiologie, Neonatologie,
- bei Internisten z.B. Angiologie, Endokrinologie, Gastroenterologie, Hämatologie, Internistische Onkologie, Kardiologie, Nephrologie, Pneumologie, Rheumatologie.

Anhang 5

Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen siehe Seite 11-15

Anhang 6

Tarifstufen-Übersicht

Die einzelnen Tarifstufen unterscheiden sich in der Höhe des Selbstbehalts, dem Erstattungsprozentsatz bei Zahnersatz und bei Wahlleistungen. Alle weiteren Versicherungsleistungen sind identisch.

Tarifbezeichnung	Selbst- behalt	Zahn-er- satz**	Wahlleistungen (Privatarzt / Zwei- bettzimmer)**
PRIMO.Bonus Z	_*	75%	-
PRIMO.Bonus Z plus	_*	75%	100%
PRIMO.SB 1 Z	300 €	75%	-
PRIMO.SB 1 Z plus	300 €	75%	100%
PRIMO.SB 2 Z	600€	75%	-
PRIMO.SB 2 Z plus	600€	75%	100%
PRIMO.SB 3 Z	1.200 €	75%	-
PRIMO.SB 3 Z plus	1.200€	75%	100%

- * Der Versicherungsnehmer erhält für jede versicherte Person je versicherten Monat einen Bonus von 30 € maximal ergibt dies einen Bonus von 360 € je Kalenderjahr je versicherte Person. Werden Rechnungen zur Erstattung eingereicht, wird der gesamte jährliche Bonus von 360 € auf den Erstattungsbetrag angerechnet. Dies gilt auch, wenn die Versicherung nach PRIMO. Bonus Z (plus) vor Ablauf eines Kalenderjahres endet.
- ** Der Prozentsatz bezieht sich auf die erstattungsfähigen Aufwendungen gemäß Abschnitt II.2. bzw. II.3.

Anhang 7

Auszug aus den Gesetzen siehe Seite 15



 $Anhang\ 2-Heilmittelverzeichnis\\ Hierzu\ z\"{a}hlen\ Physikalische\ Therapie,\ Krankengymnastik,\ Physiotherapie,\ Ergotherapie,\ Logop\"{a}die\ usw.$

	erstattungsfähig bis zu €		erstattungsfähig bis zu €
Inhalationen		Massagen	
Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallver- neblung – als Einzelinhalation	6,70	Massagen einzelner oder mehrerer Körperteile, auch Spezialmassagen (Bindegewebs-, Reflex-	13,80
Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallver- neblung – als Rauminhalation in einer Gruppe, je	3,60	zonen-, Segment-, Periost-, Bürsten- und Colon- massagen)	
Teilnehmer		Manuelle Lymphdrainage nach Dr. Vodder	
Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallver-	5,70	- Großbehandlung, mindestens 30 Minuten	19,50
neblung – als Rauminhalation in einer Gruppe – je-		- Ganzbehandlung, mindestens 45 Minuten	29,20
doch bei Anwendung ortsgebundener Heilwässer,		- Kompressionsbandagierung einer Extremität	8,70
je Teilnehmer		Unterwasserdruckstrahlmassage bei einem Wan-	23,10
Radon-Inhalation im Stollen	11,30	neninhalt von mindestens 600 Litern und einer Ag-	
Radon-Inhalation mittels Hauben	13,80	gregatleistung von mindestens 200 l/m sowie mit	
Krankengymnastik/Bewegungsübungen		Druck- und Temperaturmesseinrichtung, ein-	
Krankengymnastische Behandlung (auch auf	19,50	schließlich der erforderlichen Nachruhe	
neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie),		Packungen, Hydrotherapie, Bäder	10.20
als Einzelbehandlung einschließlich der erforderli-		Heiße Rolle, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	10,30
chen Massage	22.10	Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile,	
Krankengymnastische Behandlung auf neurophy-	23,10	einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
siologischer Grundlage bei nach Abschluss der Hirnreife erworbenen zentralen Bewegungsstörun-		- Bei Anwendung wieder verwendbarer Packungs-	11,80
gen als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungs-		materialien (z.B. Paraffin, Fango-Paraffin, Moor-	11,00
dauer 30 Minuten		Paraffin, Pelose, Turbatherm)	
Krankengymnastische Behandlung auf neurophy-	34,30	- Bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher	
siologischer Grundlage bei angeborenen oder früh-	2.,50	Peloide (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose,	
kindlich erworbenen zentralen Bewegungsstörun-		Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie	
gen als Einzelbehandlung bis zur Vollendung des		oder Vlies zwischen Haut und Peloid	
14. Lebensjahres, Mindestbehandlungsdauer		- Teilpackung	20,50
45 Minuten		- Großpackung	28,20
Krankengymnastik in einer Gruppe (2-8 Personen)	6,20	Schwitzpackung (z.B. Spanischer Mantel, Salz-	14,90
 auch orthopädisches Turnen, je Teilnehmer 		hemd, Dreiviertelpackung nach Kneipp), ein-	
Krankengymnastik in einer Gruppe bei cerebralen	10,80	schließlich der erforderlichen Nachruhe	
Dysfunktionen (2-4 Personen), Mindestbehand-		Kaltpackung (Teilpackung) - Anwendung von Lehm, Quark o.ä.	7,70
lungsdauer 45 Minuten, je Teilnehmer Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Behandlung	34,30	- Anwendung von Lenni, Quark o.a Anwendung einmal verwendbarer Peloide (Heil-	15,40
von Mukoviszidose, als Einzelbehandlung, Min-	34,30	erde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm,	15,40
destdauer 45 Minuten		Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies	
Krankengymnastik (Atemtherapie) in einer Gruppe	10,80	zwischen Haut und Peloid	
(2-5 Personen), bei Behandlung schwerer Bronchi-	10,00	Heublumensack, Peloidkompresse	9,20
alerkrankungen, Mindestbehandlungsdauer		Wickel, Auflagen, Kompressen u.a., auch mit Zu-	4,60
45 Minuten, je Teilnehmer		satz	
Bewegungsübungen	7,70	Trockenpackung	3,10
Krankengymnastische Behandlung / Bewegungs-	23,60	Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss	3,10
übungen im Bewegungsbad als Einzelbehandlung,		Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss	4,60
einschließlich der erforderlichen Nachruhe	11.00	Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	4,10
Krankengymnastische Behandlung / Bewegungs-	11,80	An- oder absteigendes Teilbad (z.B. Hauffe), ein-	12,30
übungen in einer Gruppe im Bewegungsbad (bis 5 Personen), je Teilnehmer, einschließlich der erfor-		schließlich der erforderlichen Nachruhe An- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungs-	20,00
derlichen Nachruhe		bad), einschließlich der erforderlichen Nachruhe	20,00
Manuelle Therapie zur Behandlung von Gelenkblo-	22,50	Wechsel-Teilbad, einschließlich der erforderlichen	9,20
ckierungen, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	22,00	Nachruhe	>,20
Chirogymnastik, einschließlich der erforderlichen	14,40	Wechsel-Vollbad, einschließlich der erforderlichen	13,30
Nachruhe		Nachruhe	
Erweiterte ambulante Physiotherapie, Mindestbe-	81,90	Bürstenmassagebad, einschließlich der erforderli-	19,00
handlungsdauer 120 Minuten, je Behandlungstag		chen Nachruhe	
(Hinweis: diese spezielle Therapie ist an bestimmte		Naturmoor-Halbbad, einschließlich der erforderli-	32,80
Indikationen gebunden)		chen Nachruhe	
Gerätegestützte Krankengymnastik, je Sitzung für	35,00	Naturmoor-Vollbad, einschließlich der erforderli-	39,90
eine parallele Einzelbehandlung (bis zu 3 Personen,		chen Nachruhe	
Mindestbehandlungsdauer 60 Minuten) Extensionsbehandlung (z.B. Glissonschlinge)	5.20	Sandbäder, einschließlich der erforderlichen Nach-	
Extensionsbehandlung mit größeren Apparaten	5,20 6,70	ruhe - Teilbad	28,70
(z.B. Schrägbett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät,	0,70	- Vollbad	32,80
Schlingentisch)			32,30
•			



	erstattungsfähig bis zu €
Sole-Photo-Therapie, Behandlung großflächiger	32,80
Hauterkrankungen mit Balneo-Photo-Therapie	
(Einzelbad in Sole kombiniert mit UVA/UVB-Be-	
strahlung, einschließlich Nachfetten), einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
Medizinische Bäder mit Zusätzen	
- Teilbad (Hand-, Fußbad) mit Zusatz, z.B. vege-	6,70
tabilische Extrakte, ätherische Öle, spezielle	0,70
Emulsionen, mineralische huminsäurehaltige und	
salizylsäurehaltige Zusätze	
- Sitzbad mit Zusatz, einschließlich der erforderli-	13,30
chen Nachruhe	
- Vollbad, Halbbad mit Zusatz, einschließlich der	18,50
erforderlichen Nachruhe	
- weitere Zusätze, je Zusatz	3,10
Gashaltige Bäder	10.50
- Gashaltiges Bad (z.B. Kohlensäurebad, Sauer-	19,50
stoffbad), einschließlich der erforderlichen Nach- ruhe	
- Gashaltiges Bad mit Zusatz, einschließlich der	22,50
erforderlichen Nachruhe	22,30
- Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad), ein-	21,00
schließlich der erforderlichen Nachruhe	,
- Radon-Bad, einschließlich der erforderlichen	18,50
Nachruhe	
Kälte- und Wärmebehandlung	_
Eisanwendung, Kältebehandlung (z.B. Kompresse,	9,80
Eisbeutel, direkte Abreibung)	
Eisanwendung, Kältebehandlung (z.B. Kaltgas,	6,70
Kaltluft)	
Eisteilbad	9,80
Heißluftbehandlung oder Wärmeanwendung	5,70
(Glühlicht, Strahler – auch Infrarot) eines oder	
mehrerer Körperteile	
Elektrotherapie	
Ultraschallbehandlung – auch Phonophorese	6,20
Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte	6,20
mit hochfrequenten Strömen (Kurz-, Dezi-	
meter- oder Mikrowellen)	
Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte	6,20
mit niederfrequenten Strömen (z.B. Reizstrom, dia-	
dynamischer Strom, Interferenzstrom, Galvanisa-	
tion) Gezielte Niederfrequenzbehandlung, Elektrogym-	11,80
nastik; bei spastischen oder schlaffen Lähmungen	11,00
Iontophorese	6,20
Zwei- oder Vierzellenbad	11,30
Hydroelektrisches Vollbad (z.B. Stangerbad), auch	22,00
mit Zusatz, einschließlich der erforderlichen Nach-	22,00
ruhe	
Lichttherapie	
Behandlung mit Ultraviolettlicht	
- als Einzelbehandlung	3,10
- in einer Gruppe, je Teilnehmer	2,60
Reizbehandlung eines umschriebenen Hautbezirks	3,10
mit Ultraviolettlicht	2,10
Reizbehandlung mehrerer umschriebener Hautbe-	5,20
zirke mit Ultraviolettlicht	2,20
Quarzlampendruckbestrahlung eines Feldes	6,20
Quarzlampendruckbestrahlung mehrerer Felder	8,70
1 0	- , . •

	erstattungsfähig bis zu €
Logopädie	
Erstgespräch mit Behandlungsplanung	31,70
und -besprechungen, einmal je Behandlungsfall	
Standardisierte Verfahren zur Behandlungsplanung,	49,60
einschließlich Auswertung, nur auf spezielle ärztli- che Verordnung bei Verdacht auf zentrale Sprach-	
störungen, einmal je Behandlungsfall	
Ausführlicher Bericht	11,80
Einzelbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimm-	, , ,
störungen	
- Mindestdauer 30 Minuten	31,70
- Mindestdauer 45 Minuten	41,50
- Mindestdauer 60 Minuten Gruppenbehandlung bei Sprech-, Sprach- und	52,20
Stimmstörungen mit Beratung des Patienten und	
ggf. der Eltern, je Teilnehmer	
- Kindergruppe, Mindestbehandlungsdauer	14,90
30 Minuten	
- Erwachsenengruppe, Mindestbehandlungsdauer	17,40
45 Minuten	
Beschäftigungstherapie (Ergotherapie)	21.70
Funktionsanalyse und Erstgespräch, einschließlich	31,70
Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	
Einzelbehandlung	
- bei motorischen Störungen, Mindestdauer	31,70
30 Minuten	,,,,
- bei sensomotorischen/perzeptiven Störungen,	41,50
Mindestdauer 45 Minuten	
- bei psychischen Störungen, Mindestdauer	54,80
60 Minuten Hirnleistungstraining	
- als Einzelbehandlung, Mindestdauer 30 Minuten	31,70
- Gruppenbehandlung	21,70
- Mindestdauer 45 Minuten, je Teilnehmer	14,40
- bei psychischen Störungen, Mindestdauer	28,70
90 Minuten, je Teilnehmer	
Podologie bei diabetischem Fußsyndrom	
Hornhautabtragung an beiden Füßen	14,50
Hornhautabtragung an einem Fuß	8,70
Nagelbearbeitung an beiden Füßen Nagelbearbeitung an einem Fuß	13,05 7,25
Podologische Komplexbehandlung an beiden Fü-	26,10
ßen (Hornhautabtragung und Nagelbehandlung)	20,10
Podologische Komplexbehandlung an einem Fuß	14,50
(Hornhautabtragung und Nagelbehandlung)	
Geburtsvorbereitung / Rückbildungsgymna	stik
Geburtsvorbereitung bei Unterweisung in der	10,28
Gruppe (bis zu 10 Schwangere je Gruppe), höchs-	
tens 14 Stunden, je Unterrichtsstunde (60 Minuten),	
je Teilnehmer	12.50
Geburtsvorbereitung als Einzelunterweisung, auf ärztliche Anordnung, höchstens 28 Unterrichtsein-	13,50
heiten à 15 Minuten, je Einheit	
Rückbildungsgymnastik bei Unterweisung in der	10,28
Gruppe (bis zu 10 Personen), höchstens 10 Stun-	10,20
den, je Unterrichtsstunde (60 Minuten), je Teil-	
nehmer	
Rehabilitationssport / Funktionstraining	
Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher	6,20
Betreuung und Überwachung, je Teilnehmer	
Funktionstraining in Gruppen unter fachkundiger	6,20
Anleitung und Überwachung, je Teilnehmer	



Anhang 5 – Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen

erstattungsfähig bis zu €	
	eitsvorbereitung
8,20	Modell Hartgips / Superhartgips / Implantatmodell
12,20	Modell nach Überabdruck
5,70	Modell vermessen
22,00	Modellpaar sockeln
14,90	Sägemodell / Modell Sägesegment
12,70	Modellpaar trimmen (okklusionsbezogen) Modellergänzung aus Kunststoff
18,40 15,50	Doublieren eines Modells oder Modellteils
15,50	Platzhalter einfügen / Hilfsteil in Abdruck
15,50	Verwendung von Kunststoff
15,50	Abdruck galvanisieren
9,20	Set-up je Segment
12,40	Einzelstumpfmodell
11,40	Set-up-Modell
2,10	Dowel-Pin setzen
7,70	Zahnkranz bearbeiten
8,10	Zahnkranz sockeln
7,90	Einstellen in Fixator (OK+UK)
6,90 13,70	Auswerten Registrat Modellmontage in Mittelwertartikulator I
15,40	Modellmontage in Mittelwertartikulator II
15,40	Modellmontage indiv. Artikulator I
17,10	Modellmontage indiv. Artikulator II
22,50	Modellmontage indiv. Artikulator III
8,20	Montage Gegenkiefermodell
10,20	Übertragungslehre für Zweitmontage
9,40	Einstellen nach Registrat
17,40	Frontzahnführungsteller individuell
9,80 15.30	Frässockel / Modell / je Kiefer Split Cast an Modell / je Kiefer
5,10	Modellsegment sägen
10,00	Kontrollmodell
25,50	Remontage Modell
10,20	Modell aus feuerfester Masse
15,30	Stumpf aus feuerfester Masse
5,90	Stumpf aus Superhartgips
12,20	Stumpf aus Kunststoff
2,90 4,70	Ausblocken eines Stumpfes Stumpf vorbereiten
6,60	Reponieren eines Stumpfes
9,30	Zweitstumpfübertragung in Arbeitsmodell
9,90	Dublieren eines Einzelstumpfes
7,40	Radieren des Abschlussrandes
11,30	Radieren nach System je Kiefer
7,40	Abdecken eines Kieferteils je Kiefer
22,50	Zahnfleischmaske abnehmbar je Kiefer
23,90	Prothetische Planung
15,20 34,10	Modellanalyse Prothetik Modellanalyse Gnathologie
93,80	CAD/CAM von Fräszentrum komplett
2,60	Foto- / Videodokumentation
5,70	Desinfektion
16,90	Modell digitalisieren
22,40	Scannen Stumpf / Modell
44 = ^	stellung individueller Hilfsmittel
11,70	Basis für Vorbissnahme
10.20	Konstruktionsbiss
10,20	
10,20 21,50 28,50	Basis Autopolimerisat Individueller Löffel

		erstattungsfähig bis zu €
205a	Individualisieren eines konfektionierten	11,50
206	Löffels	10.50
206	Bissregistrierung	19,50
207	Stützstiftregistrierung Kunststoffbasis für Aufstellung	19,50
208		21,20
	Bisswall (Wachs / Kunststoff) je Kiefer	12,30
210	Übertragungskappe Kunststoff / Metall Diagnostisches Aufwachsen oder Modellie-	22,20
211	ren, je Kiefer	20,90
212	Diagnostisches Aufstellen von Konfektions- zähnen, je Zahn	6,10
213	Kunststoffbasis für Zentrikregistrat / Spezialbissplatte	30,80
Prov	risorium	
301	Provisorische Krone oder Brückenglied /	32,10
	Stiftzahn / Onlay / Inlay aus Kunststoff	
301a	Provisorische Krone oder Brückenglied aus Metall	44,00
302	Formteil für provisorische Versorgung, je	22,70
303	Kiefer Metallarmierung für provisorische Versor-	34,70
204	gung, je Kiefer Aufstellen eines fehlenden Zahnes zum Her-	4.40
304	stellen eines Formteils	4,40
305	Metallprovisorium verblenden einfarbig, bis Zahn 6*	31,60
306	Metallprovisorium verblenden mehrfarbig, bis Zahn 6*	41,20
307	Vorwall	5,50
308	Ausarbeiten direktes Provisorium	16,50
309	Konfektionsabutment individualisieren	41,30
Kror	nen / Brücken / Inlays und Implantate	
401	Wurzelstift gegossen	34,70
402	Wurzelstiftkappe m. Aufbau, Pfeilerkappe	66,10
403	Wurzelkappe direkt, ohne Aufbau	47,80
404	Wurzelkappe indirekt, ohne Aufbau	48,50
405	Stiftaufbau	54,00
406	Stiftaufbau in vorhandene Krone einarbeiten	17,90
407	Stiftkrone aus Kunststoff	65,30
408	Angelieferte Modellation gießen	20,20
409	Vorbereiten Krone / Brückenglied	14,20
410	Krone / Brückenglied einarbeiten	22,60
411	Vollkrone Metall gegossen, gefräst oder erodiert	73,70
412	Vollkrone nach Stufenpräparation gegossen, gefräst oder erodiert	78,80
413	Teilkrone / Dreiviertelkrone gegossen,	78,80
414	gefräst oder erodiert Teilkrone / Dreiviertelkrone gegossen, ge-	71,10
	fräst oder erodiert zur Keramikverblendung	
415	Krone für Kunststoffverblendung	70,50
416	Krone gegossen, gefräst oder erodiert für Keramik, Polymer-Glas-Teilverblendung	70,50
417	Krone gegossen, gefräst oder erodiert für Keramik, Polymer-Glas-Vollverblendung	68,20
418	Anker gegossen, gefräst oder erodiert für Klebebrücke	69,60
419	Galvanokrone für Verblendung	61,20
419a	Zirkonkrone / Brückenglied	121,50
419b	Zirkonkrone / Brückenglied inkl. Material	150,00
419c	Zirkonkrone / Brückenglied inkl.	205,00
419d	Verblendung Zirkonkrone / Brückenglied inkl.	245,00
	Verblendung und Material	



	e	rstattungsfähig			erstattungsfähig
420	Krone aus Presskeramik	bis zu € 153,80	Impl	antate	bis zu €
421	Teilkrone aus Presskeramik	156,00	464	Ein Implantat als Basis einer Einzelkrone,	251,10
422	Krone / Teilkrone aus Presskeramik zur Keramikverblendung	92,10	101	inkl. der folgenden Begleitleistungen wie: - 1 x Parallelbohrschablone für Implantat	231,10
423	Krone aus Keramik gefräst (z.B. Cerec)	165,00		- 1 x Röntgenkugel positionieren	
424	Krone aus Keramik gefräst (z.B. Cerec) zur	133,50		- 1 x Implantatkontrollschablone	
105	Keramikverblendung	64.00		- 1 x Modellimplantat repositionieren	
425	Mantel-(Kinder-)krone Kunststoff / Front- und Seitenzähne, nicht als Provisorien	64,90		- 1 x Implantatpfosten auf Modellimplantat aufschrauben	
426	Mantel-(Jacket-)krone Keramik / Front- und	157,50		- 1 x Verlängerungshülse für Implantat	
720	Seitenzähne, nicht als Provisorien	137,30		- 1 x Bearbeiten eines Implantatkopfes	
427	Brückenglied massiv	62,90		- 1 x Drehsicherungsstopp bei Implantaten	
428	Brückenglied für Vollverblendung	58,90		- 1 x Verschraubung Implantat	
429	Brückenglied aus Keramik	92,90		- 1 x Aufwand bei Suprastruktur auf	
430	Verbindungsstelle Keramik	13,40		Implantat - 1 x Aufwand bei Suprastruktur bei ver-	
430a	Krone / Brückenglied aufpassen	7,40		schraubbarem Implantat	
	Zirkoneinheit aufpassen Zirkonpassung	11,30 18,80	4	65 Zwei Implantate als Basis einer anzu-	457,80
	Virtuelle Modellation Zirkon	42,80		ertigenden Deckprothese, inkl. der folgenden	
1	ys Gold	42,00	Е	Begleitleistungen wie:	
431	Gussinlay indirekt einflächig	86,90		- 1 x Parallelbohrschablone für Implantat	
432	Gussinlay indirekt entracing Gussinlay indirekt zweiflächig	97,70		2 x Röntgenkugel positionieren1 x Implantatkontrollschablone	
433	Gussinlay indirekt dreiflächig	109,40		- 2 x Modellimplantat repositionieren	
434	Gussinlay indirekt mehrflächig	114,70		- 2 x Implantatpfosten auf Modellimplantat	
435	Gussonlay	124,50		aufschrauben	
436	Inlay galvanisch aufgebaut einflächig	61,20		- 2 x Verlängerungshülse für Implantat	
437	Inlay galvanisch aufgebaut zweiflächig	69,40		- 2 x Bearbeiten eines Implantatkopfes	
438	Inlay galvanisch aufgebaut dreiflächig	80,60		- 2 x Drehsicherungsstopp bei Implantaten	
439	Inlay galvanisch aufgebaut mehrflächig	85,70		2 x Verschraubung Implantat2 x Aufwand bei Suprastruktur auf	
440	Inlaygerüst zur Verblendung einflächig	49,00 59,20		Implantat	
441	Inlaygerüst zur Verblendung zweiflächig Inlaygerüst zur Verblendung dreiflächig	69,40		- 2 x Aufwand bei Suprastruktur bei ver-	
443	Inlaygerüst zur Verblendung mehrflächig	74,50		schraubbarem Implantat	
1	/s Kunststoff (keine Provisorien)	7 1,00		- 2 x Lötfreie Verbindung Primärteil	
444	Inlay aus Kunststoff einflächig	38,80	466	Basis aus Kunststoff auf Implantat	30,60
445	Inlay aus Kunststoff zweiflächig	51,00	467	Implantatkronen oder Brückenpfeiler herstellen	74,20
446	Inlay aus Kunststoff dreiflächig	65,30	468	Implantat-Divergenz-Ausgleichskappe	59,20
447	Inlay aus Kunststoff mehrflächig	69,40	100	gegossen	37,20
448	Onlay aus Kunststoff	69,40	469	Magnetpaar einarbeiten	49,00
Inlay	ys Keramik (frei geschichtet)		470	Implantataufbau Vollguss	74,20
449	Keramikinlay einflächig	118,50	471	Implantataufbau für Stegversorgung	74,20
450	Keramikinlay zweiflächig	127,40	472	Implantataufbau für Keramikverblendung	103,50
451	Keramikinlay dreiflächig	142,40	473	aus Zirkon Fräsung Zirkon	25.40
452 453	Keramikinlay mehrflächig Teilkrone / Onlay / Keramik	168,80 176,30			35,40
	Presskeramik (z.B. Empress oder Cerce		501	skope / Geschiebe / Stege / Riegel Teleskopkrone, Doppelkrone, Konuskrone	84,80
454	Inlay aus Presskeramik einflächig	93,00	301	primär	04,00
455	Inlay aus Presskeramik zweiflächig	102,00	502	Teleskopkrone, Doppelkrone, Konuskrone	111,00
456	Inlay aus Presskeramik dreiflächig	127,70		sekundär	,
457	Inlay aus Presskeramik mehrflächig	130,50	502a	Teleskopkrone Zirkon komplett (inkl.	311,30
458	Onlay aus Presskeramik	153,80		Fräsung und Modellation)	
Inlay	aus Keramik gefräst (z.B. Cerec)		503	Umlaufende Fräsung	30,40
459	Inlay aus Keramik gefräst einflächig	111,40	504	Individuelles Geschiebe primär	77,50
460	Inlay aus Keramik gefräst zweiflächig	121,50	505 506	Individuelles Geschiebe sekundär Geschiebefräsung	115,50 29,20
461	Inlay aus Keramik gefräst dreiflächig	150,00	507	Grundeinheit Individueller Steg /	82,10
462	Inlay aus Keramik gefräst mehrflächig	156,80	507	Primär- und Sekundärteil	02,10
463	Onlay aus Keramik gefräst	164,30	508	Individueller Steg Längeneinheit	22,90
			509	Steggeschiebe individuell / Primär- und Se- kundärteil	64,10
			510	Steggeschiebe individuell an Basis	34,70
			511	Steg abknicken	7,20
			512	Stegfräsung	22,40
			513	Konfektionssteg	53,60
			514	Konfektionssteg Längeneinheit	18,30



	erstatt	tungsfähig bis zu €			erstattungsfähig bis zu €
515	Konfektionssteglasche an Basis	26,60	709	Individuelles Charakterisieren Keramik, bis	20,90
516	Konfektionssteggeschiebe an Basis	34,70		Zahn 6*	
517	Konfektioniertes Friktionselement in	20,60	710	Farbgebung durch Bemalen je Kiefer	71,40
£10	Sekundärteil	15.20	711	Individuelles Charakterisieren Kunststoff,	15,30
518 519	Stift im Inlay zum Pinledge Drehriegel, Schwenkriegel individuell, inkl.	15,30 200,90	712	bis Zahn 6* Frontzahn nach gnathologischen Kriterien	20,40
319	Primär-, Sekundärteil und Fräsung	200,90	/12	gestaltet in Metall / Keramik	20,40
520	Wiederherstellung Drehriegel /	107,30	713	Kaufläche nach gnathologischen Kriterien	25,00
	Schwenkriegel individuell	,		gestaltet in Metall / Keramik, bis Zahn 6*	-,
521	Konfektionsriegel primär	53,50	714	Verblendschale aus Kunststoff	56,10
522	Konfektionsriegel sekundär	71,20	715	Verblendschale aus Keramik	189,00
523	Konfektionsgeschiebe primär	78,80	716	Verblendschale aus Presskeramik	153,00
524	Konfektionsgeschiebe sekundär	91,70	717	Verblendschale aus Keramik gefräst	119,30
	Konfektionsanker	91,70	718	Konditionieren / Ätzen / Silanisieren von	9,80
	Primär- / Sekundärteil Konfektionsanker	61,00	710	Metall- / Keramikflächen	21.00
525	Lager für Rillen-Schulter-Geschiebe	77,50	719	Infiltrationsbrand Zirkon inkl. Bearbeitung	21,00
526	Lager für Rillen-Schulter-Geschiebe sekun-	80,20		allbasen und gegossene Klammern	
527	där Rillen-Schulter-Fräsung	29,20	801	Metallbasis / OK oder UK / Totale sowie	122,20
528	Umlaufraste für Schubverteilungsarm	53,90	902	Partielle Einemier Vlammer	10.60
529	Schubverteilungsarm	54,50	802 803	Einarmige Klammer Inlayklammer	10,60 10,30
530	Teilfräsung	18,40	804	Fortlaufende Klammer je Zahn	10,60
531	Lager für Ankerbandklammer	77,50	805	Bonyhardklammer (J-Klammer)	10,60
532	Ankerbandklammer sekundär	80,20	806	Kralle	10,60
533	Lager für Raste	14,30	807	Ney-Stiel	10,60
534	Raste in Lager	12,50	808	Auflage	10,60
535	Bohrung und Fräsung für Friktionsstift /	17,30	809	Umgehungsbügel bei Diastema	20,90
	Schraube / Bolzen		810	Zweiarmige Klammer	20,60
536	Einarbeiten Friktionsstift / Schraube / Bolzen	42,00	811	Approximalklammer	20,10
537	Einarbeitung eines Sekundärteils an	26,90	812	Ringklammer	20,10
	Metallbasis		813	Rücklaufklammer	20,10
538	Tertiärgerüst je Glied	25,10	814	Gegenlager	20,10
539	Zuschlag für Galvanotechnik	29,90	815	Zwei Zähne umfassende Doppelbogen-	20,10
540	Zuschlag für Arbeiten unter Mikroskop	13,70	-015	klammer	20.70
	allverbindungen/Metallfreie Verbindungen	24.00	816	Zweiarmige Klammer mit Auflage(n)	29,70
601	Metallverbindung nach keramischem Brand / inklusive Lötmodell	24,90	817	Approximalklammer mit Auflage(n) Ringklammer mit Auflage(n)	29,70 29,70
602	Lötfreie Verbindungen / Primärteil je Einheit	13,70	819	Rücklaufklammer mit Auflage(n)	29,70
603	Lötfreie Verbindungen / Sekundärteil je	16,10	820	Bonyhardklammer mit Auflage(n) und	29,70
003	Einheit	10,10	020	Gegenlager	25,70
604	Laserschweißen je Kiefer	14,30	821	Überwurfklammer mit Auflage(n)	29,70
605	Lötung 1: ohne Vorlötung bei gleichen	18,10	822	Bonwillklammer	46,00
	Legierungen		823	Rückenschutzplatte	37,70
606	Lötung 2 / 3: mit / ohne Vorlötung bei	19,40	824	Metallzahn	37,70
	unterschiedlichen Verbindungen		825	Metallkaufläche	37,70
Vene	eers / Verblendungen / Zahnfleisch		826	Lösungsknopf für Friktionsprothese / max. 2	15,30
700	Vestibuläre Verblendung Composite	62,90	-026	je Kiefer	
701	Verblendung Kunststoff, bis Zahn 6*,	51,80	826a	Lösungsknopf für Krone / Inlay /	9,80
=0.1	Teilverblendung		827	abnehmbare Brücke Unterfütterbarer Abschlussrand	18,30
701a	Verblendung Kunststoff, bis Zahn 6*,	67,30	828	Zuschlag für einzeln gegossene Klammer(n)	20,70
702	Vollverblendung Verblendung Keramik, bis Zahn 6*,	82,60	829	Kragenfassung	23,80
702	Teilverblendung	82,00	830	Modellgussteil konditionieren / je Kiefer	12,80
702a	Verblendung Keramik, bis Zahn 6*,	90,00	831	Metallfläche konditionieren / je Einheit	8,20
, 024	Vollverblendung	,0,00	832	einarmige gegossene Haltevorrichtung	10,30
702b	Verblendung Zirkon	94,10	833	zweiarmige gegossene Haltevorrichtung	20,90
702c	Verblendung Zirkon, inkl. Material	108,80	834	Netz einarbeiten	54,60
703	Zahnfleisch / Wurzelpontik aus Kunststoff,	19,40	Auf-	- und Fertigstellung / gebogene Klamn	nern / Schienen
	bis Zahn 6*		901	Aufstellung Grundeinheit je Kiefer	44,00
704	Zahnfleisch / Wurzelpontik aus Keramik, bis	33,10	902	Aufstellung Wachsbasis je Zahn	3,70
707	Zahn 6*	0.20	903	Aufstellung auf Metallbasis je Zahn	4,20
705	Mehraufwand Rohbrandeinprobe je Kiefer	8,20	904	Übertragung einer Aufstellung je Zahn	4,10
706	Keramikschulter, bis Zahn 6*	41,30	904a	Vorwall und Zähne nach Einprobe über	16,00
707	Sphärischer Kontakt Glasieren je Einheit	7,40 9,80	-00-	Implantat anpassen	.=
108	Giasicieli je Elillicit	9,80	905	Fertigstellung einer Prothese Grundeinheit	45,40
			906	Fertigstellung einer Prothese je Zahn	4,40



		erstattungsfähig bis zu €		erstattungsfähig bis zu €
907	Einarmige Klammer	8,40	1014b Grundbogen Oberkiefer oder Unterkiefer	65,00
908	Inlayklammer	8,40	1015 Feder, offen	8,80
909	Interdental-Knopfklammer	8,40	1016 Feder, geschlossen	11,00
910	Approximalklammer	8,40	1017 Verbindungselement intramaxillär	23,00
911	Auflage (nicht Kralle)	8,40	1018 Verbindungs- oder Führungselemente	25,50
912	Bonyhardklammer ohne Auflage und	8,40	intermaxillär	21.10
012	Gegenlager	14.00	1019 Verankerungselement / Ankerband 1020 Einzelelement einarbeiten	21,10
913	Zweiarmige Klammer, auch mit Auflage Bonyhardklammer mit Auflage und	14,90 14,90	1020 Einzeieiement emarbeiten 1021 Metallverbindung	10,90 15,30
914	Gegenlager	14,90	1021 Metanverondung 1022 Einarmiges Halte- / Abstützelement je Zahn	9,50
915	Überwurfklammer	14,90	1023 Mehrarmiges Halte- / Abstützelement je	16,20
916	Doppelbogenklammer (zwei Zähne)	14,90	Zahn	10,20
917	Basis aus Weichkunststoff	52,10	1024 Grundeinheit für Instandsetzung KFO-Basis	25,10
918	Sonderkunststoff/je Kiefer	52,10	1025 Dehn- und / oder Regulierungselement	8,30
919	Herstellung eines Zahnes aus zahnfarb.	32,70	1026 Remontieren eines Gerätes ohne Kunststoff-	46,30
	Kunststoff	,,,,	Basis	-,
920	Remontage Prothese	45,30	1027 Facebow anpassen	13,30
921	Selektives Einschleifen	31,70	1028 Häkchen	10,20
922	Reokkludieren einer Prothese	7,90	1029 Lingualbogen	30,60
923	Zahnfleischklammer	11,50	1030 Palatinalbogen	38,80
924	Pelottenklammer	18,40	1031 Positioner	142,80
925	Konfektioniertes Metallgitter anpassen und	54,60	1032 Druckfeder, Zugfeder	15,30
	einarbeiten		1033 Lückenhalter	18,40
926	Individuelle Beschwerungseinlage einarbei-	26,00	1033a Adamsklammer	20,60
	ten		1033b Headgear individuell, je Kiefer	70,30
927	Saugkammer einarbeiten	6,20	1033c Interokklusal Stop	11,30
928	Individuelles Charakterisieren, Konfektions-	18,40	1033d Stop	11,30
020	zahn Kunststoff, bis Zahn 6*	10.40	1033e Zungengitter, je Kieferhälfte oder	22,60
929	Individuelles Charakterisieren, Konfektions-	18,40	Frontzahngebiet	
930	zahn Keramik, bis Zahn 6* Aufbissschiene	112,60	1033f Pfeilklammer	19,90
930	Knirscherschiene	127,30	Reparaturen Zahnersatz	
931	Bissführungsplatte / komplett	112,60	1034 Grundeinheit für Instandsetzung Prothese /	25,40
933	Miniplastschiene	66,80	implantatgetragenen Zahnersatz	
934	Retentionsschiene	66,80	1035 Leistungseinheit Sprung	10,60
935	Verband- oder Verschlussplatte	66,80	1036 Leistungseinheit Bruch	10,60
936	Umarbeiten einer Prothese, Aufbissbehelf	48,50	1037 Leistungseinheit Einarbeiten eines Zahnes	10,60
936a	·	20,40	1038 Leistungseinheit Basisteil Kunststoff	10,60
	Semipermanente Schiene je Zahn Metall	40,00	1039 Leistungseinheit Halte- / Stützvorrichtung einarbeiten	10,60
937	Festsitz. Schiene adjustierbar je Zahn	9,50	1040 Leistungseinheit Rückenschutzplatte	10,70
938	Abnehmbare Dauerschiene / Metall, adjus-	154,10	einarbeiten	10,70
	tiert		1041 Leistungseinheit Kunststoffsattel	11,80
939	Medikamententrägerschiene	66,30	lösen/wiederbefestigen	11,00
940	Schienungskappe aus Kunststoff	17,40	1042 Retention, gebogen	41,80
941	Obturator aus Kunststoff	93,90	1043 Retention, gegossen	51,20
942	Resektionskloß aus Kunststoff	57,20	1044 Gegossenes Basisteil	64,00
943	Flexible Zahnfleischepithesen Grundeinheit	102,00	1045 Metallverbindung b. Wiederherstellung /	21,60
944	Flexible Zahnfleischepithesen je Zahn	10,20	Erweiterung	
Kief	Ferorthopädie / Reparaturen		1046 Teilunterfütterung einer Basis	37,30
1000	KfO-Basis erneuern	64,30	1047 Vollständige Unterfütterung einer Basis	52,00
1001	Basis für Einzelkiefergerät	60,80	1047a Unterfütterung Provisorium	14,10
	Basis für bimaxilläres Gerät	108,90	1047b Reparatur Provisorium	12,40
	Schiefe Ebene / je Kiefer	43,10	1048 Basis erneuern	63,40
	Vorhofplatte	56,50	1049 Einfaches Auswechseln eines Konfektions-	13,50
	Kinnkappe	47,70	teils	
1006	Aufbiss / je Kieferhälfte oder Frontzahn-	16,60	1050 Reparatur einer Krone oder Brückenglied	33,80
1005	gebiet	15.10	1051 Einarbeiten einer Modellgussbasis in	91,80
1007		17,40	vorhandene Kunststoffprothese	17.00
	Verarbeitung von Weichkunststoff	29,80	1052 Instandsetzen Kunststoffverblendung, bis	17,60
	Schraube einarbeiten	15,50	Zahn 6* 1053 Instandsetzen Keramikverblendung, bis Zahn	47,10
	Spezial-Schraube einarbeiten	23,00	1053 Instandsetzen Keramikverblendung, bis Zann 6*	47,10
	Trennen einer Basis	8,80	1054 Aktivieren Teleskopkrone oder Stegge-	15,80
	Labialbogen modifiziert	19,80	schiebe	13,00
	Labialbogen modifiziert Labialbogen intermaxillär	25,50 31,60	1055 Versandkosten	6,70
	a Außenbogen / Innenbogen / Teilbogen	29,70		~,. ~
1014	a rabonoogen / minenoogen / renoogen	49,10		



erstattungsfähig bis zu €

Allgemeines	
2001 Zahnfarbenbestimmung pro Patient	15,30
2002 Verrechnungseinheit für die Anfertigung aus	15,00
NEM-Legierung je Einheit	

Hinweise:

Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Lagerhaltungs- und Regiekosten/Depotführung sind nicht erstattungsfähig. Darüber hinaus können Sachkosten nach § 4 Abs. 3 GOZ oder § 10 Abs. 1 GOÄ neben den Gebühren berechnet werden, soweit die Gebührenordnungen eine gesonderte Berechnung ausdrücklich zulassen. Leistungen, die nicht in dieser Liste enthalten sind, sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

* Erläuterungen

FDI-Zahnschema

Oberkiefer rechts					Oberkiefer links										
18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
WZ	BZ	BZ	BZ	BZ	EZ	SZ	SZ	SZ	SZ	EZ	BZ	BZ	BZ	BZ	WZ
WZ	BZ	BZ	BZ	BZ	EZ	SZ	SZ	SZ	SZ	EZ	BZ	BZ	BZ	BZ	WZ
48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
	Unterkiefer rechts							Unte	erkie	efer l	links	3			

Legende:

SZ = Schneidezahn

EZ = Eckzahn

BZ = Backenzahn

WZ = Weisheitszahn Frontzahngebiet: Zähne 1-3

Seitenzahngebiet: Zähne 4-8

Anhang 7 – Auszug aus den Gesetzen

Versicherungsvertragsgesetz [VVG]

§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

- (1) Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- (4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 203 Prämien- und Bedingungsanpassung

(3) Ist bei einer Krankenversicherung im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 das ordentliche Kündigungsrecht des Versicherers gesetzlich oder vertraglich ausgeschlossen, ist der Versicherer bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden Veränderung der Verhältnisse des Gesundheitswesens berechtigt, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Tarifbestimmungen den veränderten Verhältnissen anzupassen, wenn die Änderungen zur hinreichenden Wahrung der Belange der Versicherungsnehmer erforderlich erscheinen und ein unabhängiger Treuhänder die Voraussetzungen für die Änderungen überprüft und ihre Angemessenheit bestätigt hat.